



## Schul- und Gemeindebibliothek

### Es ist wieder Gschichtezeit



Montag, 2. Dezember 2024 um 15.15 Uhr

**NEU** mit **Andrea Matter!** Sie erzählt Kindern im Alter von 3 - 6 Jahren eine Bilderbuch-Geschichte mit dem Kamishibai.

Wir freuen uns auf viele kleine und grosse Zuhörerinnen und Zuhörer.

Euer Bibliotheksteam

---

## Baugesuche und Sonderbewilligungen

Nachstehende Baugesuche werden gemäss Verordnung zum Baugesetz vom 7. Juli 1994 (Bauverordnung) Art. 29 Abs. 2 während zehn Tagen beim Bauamt Engelberg öffentlich aufgelegt. Gleichzeitig werden die benötigten Sonderbewilligungen angezeigt. Einsprachen gegen die beantragte Baubewilligung oder gegen die Sonderbewilligung sind bis **9. Dezember 2024** schriftlich und begründet, im Doppel an den Einwohnergemeinderat Engelberg, Dorfstrasse 1, 6390 Engelberg, einzureichen (Bauverordnung Art. 31, 36 und 37).

Gesuchsteller	Theodor Karl Häcki, Weseminrain 10, 6006 Luzern
Bauvorhaben	Projektänderung Neubau Mehrfamilienhaus
Zonen	W2A
Ort	Parzelle Nr. 2472, Vorderstockli 8, GB Engelberg
Schutzgebiete	Gewässerschutzbereich Au
Naturgefahren	Ue0

---

## Ordentliches seilbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren. Planvorlage der Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG betreffend Baustellenseilbahn Rüteli - Klein Titlis für das Projekt Titlis 3020

<b>Gemeinden</b>	Engelberg OW und Wolfenschiessen NW
<b>Gesuchstellerin</b>	Bergbahnen Engelberg-Trübsee-Titlis AG, Poststrasse 3, 6391 Engelberg
<b>Gegenstand</b>	<p>Errichtung einer temporären zweispurigen Baustellenseilbahn von Engelberg Talboden bis Kleintitlis. Die Anlage für reinen Materialtransport von bis zu 7 Tonnen wird ganzjährig bis zum Ende der Bauzeit des Projekts Titlis 3020 in Betrieb sein und mit einer Tragsseillänge von 5 km eine Höhendifferenz von 2'000 m überwinden.</p> <p>Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.</p>
<b>Rodungsbewilligung</b>	Für den Bau und Betrieb der Baustellenseilbahn ist eine temporäre Rodung im Umfang von 1580 m <sup>2</sup> auf den Parzellen Nrn. 2, 657, 667 (alle Gemeinde Engelberg) erforderlich. Die Wiederaufforstung erfolgt im gleichen Umfang auf denselben Parzellen. Es wird auf das dem Gesuch beigelegte Rodungsgesuch inkl. der weiteren Rodungsunterlagen verwiesen.
<b>Verfahren</b>	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Seilbahngesetz (SebG; SR 743.01) nicht davon abweicht. Subsidiär kommt das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) zur Anwendung. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
<b>UVP-Pflicht</b>	Auf der Grundlage von Art. 2 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV, SR 814.011) wurde festgelegt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Ein Kurzbericht Umwelt wurde erstellt und liegt den Unterlagen bei.

<b>Öffentliche Auflage</b>	<p>Die Planunterlagen können vom 29. November 2024 bis 13. Januar 2025 während den ordentlichen Öffnungszeiten in den Gemeindeverwaltungen Engelberg und Wolfenschiessen eingesehen werden.</p> <p>Hinweis: Fristenstillstand vom 18. Dezember 2024 bis und mit 2. Januar 2025 (Art. 22a Abs. 1 Bst. c VwVG).</p>
<b>Aussteckung</b>	<p>Die Talstation der Materialseilbahn wird während der Auflagefrist im Gelände profiliert. Aufgrund des unzugänglichen Geländes und der laufenden Baustelle bei der geplanten Bergstation der Materialseilbahn wird auf eine Aussteckung der Stützen im Gelände und eine Profilierung der Bergstation verzichtet. Eine Infotafel mit Projektdarstellung wird im Bereich der Talstation der Xpress Kabinenbahn in Engelberg aufgestellt.</p>
<b>Einsprachen</b>	<p>Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.</p> <p>Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).</p> <p>Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim <b>Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern</b> eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen</p> <p>Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).</p>